

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1569/74 DER KOMMISSION

vom 21. Juni 1974

zur Begrenzung der Währungsausgleichsbeträge im Sektor Schweinefleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3450/73⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 4a Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 bestimmt, daß die auf Grund einer niedrigeren Bewertung einer Währung anwendbaren Ausgleichsbeträge nicht höher sein dürfen als die Einfuhrbelastung aus Drittländern.

Artikel 13 der Verordnung Nr. 121/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1652/73⁽⁴⁾, sieht die Möglichkeit der Einführung von Zusatzbeträgen vor.

Die Einbeziehung dieser Zusatzbeträge in die in Artikel 4a Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 genannte Einfuhrbelastung kann die Wirkung dieser Beträge wieder aufheben. Dies kann auch zu einer unterschiedlich hohen Einfuhrbelastung führen, je nachdem, ob die Erzeugnisse aus einem Drittland kommen, das die Garantie übernommen hat, den Einschleusungspreis einzuhalten oder nicht. Dadurch kann die sinnvolle Durchführung des Einfuhrregims gegenüber dritten Ländern unmöglich gemacht werden und können Störungen des Warenverkehrs hervorgerufen werden.

Es ist daher erforderlich, unter der Einfuhrbelastung im Sinne der genannten Bestimmungen nur den Betrag der einfachen Abschöpfung zu verstehen und somit den infolge einer niedrigeren Bewertung einer Währung anwendbaren Ausgleichsbetrag auf diesen Betrag zu begrenzen.

Diese Verordnung übernimmt die Vorschrift des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1071/74 der Kommission vom 30. April 1974 zur Festsetzung von Zusatzbeträgen und zur Begrenzung der Währungsausgleichsbeträge für bestimmte Erzeugnisse des Schweinefleischsektors⁽⁵⁾. Da die in derselben Verordnung festgesetzten Zusatzbeträge durch die Verordnung (EWG) Nr. 1499/74 der Kommission vom 14. Juni 1974⁽⁶⁾ neu festgesetzt wurden, sind die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1071/74 gegenstandslos und daher aufzuheben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der infolge einer niedrigeren Bewertung einer Währung anwendbare Ausgleichsbetrag darf nicht höher sein als der gemäß Artikel 9 und 10 der Verordnung Nr. 121/67/EWG berechnete Abschöpfungsbetrag.

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 1071/74 wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Juni 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 22. 12. 1973, S. 25.

⁽³⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2283/67.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 166 vom 23. 6. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 120 vom 1. 5. 1974, S. 12.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 158 vom 15. 6. 1974, S. 27.